

Per eMail: [rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

Zürich, 5. Mai 2017

## **Vernehmlassung betreffend die FINTECH-Vorlage – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Vorlage des Bundesrates betreffend Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung vom 1. Februar 2017 („Fintech-Vorlage“) eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, [www.swissfintechinnovations.ch](http://www.swissfintechinnovations.ch)) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Zu den Mitgliedern des Verbands gehören derzeit: AXA Winterthur, Credit Suisse, CSS, Generali Versicherungen, Helvetia, Hypothekbank Lenzburg, Lombard Odier, Luzerner Kantonalbank, Raiffeisen, Schrodgers, SIX Group, Swiss Life, Swiss Fintech Innovation Lab an der Universität Zürich, SYZ Group, Vontobel, Zürcher Kantonalbank und Zuger Kantonalbank. Unsere Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie.

Unsere **Stellungnahme** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Level Playing Field:** Der SFTI unterstützt das Ziel der Vorlage, Innovationen auf dem Schweizer Finanzplatz zu fördern. Dabei müssen die (neuen) Regeln jedoch so definiert werden, dass ein **Level Playing Field** für alle Anbieter von neuen Technologien entsteht, das in erster Linie von den Dienstleistungen und nicht den Akteuren ausgeht. Gefördert werden sollen daher primär innovative (Finanz-) Dienstleistungen und nicht einzelne Marktteilnehmer.
2. **Förderung von Innovationen:** Eine solche Förderung kann zudem nicht (oder zumindest nicht nur) über die Senkung von regulatorischen Anforderungen im Bereich der Finanzmarktgesetze geschehen. Vielmehr sind weitere Aspekte wie etwa die **Hürden für Digitalisierung zu senken oder abzuschaffen**, so beispielsweise Formvorschriften in vielen Gesetzen oder (noch) fehlende eID, und **verlässliche Grundlagen im Bereich des Datenschutzrechts** zu schaffen, so dass sich für alle Parteien ein Nutzen aus der weit reichenden Datennutzung ergibt. Darüber hinaus sollte ein Gesamtbild (Roadmap), eine abgestimmte Strategie für die Weiterentwicklung dieser Roadmap sowie die Einrichtung einer neutralen Fintech-Einheit angestrebt werden.
3. **Rollenbasierte Regulierung:** Auch aufgrund des aussergewöhnlichen Vorgehens im Gesetzgebungsprozess wird die Chance verpasst, **rollenbasierte Regulierungen** zu prüfen und **klare Definitionen und Zuständigkeiten** einzuführen.
4. **Vorschläge des Bundesrats:** SFTI schlägt vor, die 3 Säulen in einigen Punkten zu überdenken und zu überarbeiten.

## Inhalt

1	Level Playing Field .....	2
2	Förderung von Innovation.....	3
2.1	Förderung nicht nur durch Senkung regulatorischer Anforderungen .....	3
2.2	Berücksichtigung weitergehender Aspekte.....	3
2.3	Konkreter Vorschlag zum Vorgehen.....	4
2.3.1	Entwicklung Gesamtbild (Roadmap).....	4
2.3.2	Abgestimmte Strategie für Weiterentwicklung der Roadmap.....	4
2.3.3	Einrichtung einer neutralen Fintech-Einheit .....	5
3	Rollenbasierte Regulierung .....	5
3.1	Begründung .....	5
3.2	Erläuterung.....	5
4	Zu den Vorschlägen des Bundesrats .....	6
4.1	Säule 1: Verlängerung Frist für Abwicklungskonten .....	6
4.2	Säule 2: Bewilligungsfreier Raum .....	7
4.3	Säule 3: FINTECH-Lizenz .....	7

## 1 Level Playing Field

„Fintech“, verstanden als Abkürzung für „Finanztechnologie“, betrifft neben neuen Akteuren auch die bestehenden Finanzdienstleister wie Banken, Versicherungen, etc., welche ebenfalls substantielle Investitionen in dieses Thema leisten und mit mehr als 490'000 Mitarbeitern den Hauptteil des Schweizer Finanzplatzes ausmachen. Demgegenüber umfassen die derzeit rund 200 Schweizer Fintech Startup-Unternehmen in diesem Bereich nur einige hundert Mitarbeiter. Neben den Akteuren beinhaltet Fintech vor allem aber die Sicht auf neue Finanzdienstleistungen wie etwa in den Bereichen Zahlen, Anlegen, Finanzieren. SFTI plädiert daher für eine umfassende Sicht auf das Thema „Fintech“ unter Einbezug aller relevanten Akteure und deren Bedürfnisse, der neuen Finanzdienstleistungen sowie die daraus resultierenden wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen.

Zur Verhinderung von Marktverzerrungen sind Liberalisierungen grundsätzlich mit Wirkung für alle Marktteilnehmer anzustreben. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Begriff „Fintech-Unternehmung“ naturgemäss nicht griffig definiert und abgegrenzt werden kann und demzufolge alle möglichen Strukturen von kleinen Startup-Unternehmen bis zu etablierten, weltweit tätigen Grosskonzernen (vgl. z.B. Apple Pay) erfasst. Liberalisierungen für „Fintech-Unternehmen“ generieren deshalb Rechtsunsicherheit mit Bezug auf den Anwendungsbereich.

Ziel muss die Förderung innovativer (Finanz-) Dienstleistungen (es entstehen neben reinen Finanzdienstleistungen auch vollständig neue, nicht in erster Linie finanzbezogene Dienstleistungen) sein und nicht die Förderung einzelner Marktteilnehmer.

## 2 Förderung von Innovation

### 2.1 Förderung nicht nur durch Senkung regulatorischer Anforderungen

Förderung von Innovation im Finanzbereich kann nicht (oder zumindest nicht nur) über eine Senkung von regulatorischen Anforderungen im Bereich der Finanzmarktgesetze geschehen.

Regulation im Bereich der Finanzmarktgesetze ist nämlich entweder sinnvoll, weil sie bestimmte Risiken, nicht zuletzt auch aus Konsumentensicht, begrenzt. In diesem Fall kann sie auch nicht ohne weiteres aufgehoben/gesenkt werden, auch nicht zugunsten von Innovation. Denn für einen Konsumenten kann bereits der Verlust kleiner Beträge nicht tolerierbar sein. Oder aber, eine Regulation ist gemessen an den Risiken, welche mit ihr begrenzt werden sollen, überbordend. In diesem Fall müsste sie ohnehin aufgehoben/gesenkt werden, unabhängig von ihrem Effekt auf die Innovationsfähigkeit des Marktes.

### 2.2 Berücksichtigung weitergehender Aspekte

Mit Blick auf Innovation im Finanzbereich sind aus Sicht des SFTI verschiedene Aspekte zentral, welche teilweise weit über den eigentlichen Finanzmarkt und seine Gesetze hinausgehen und die deshalb den Einbezug weiterer gesetzlicher Grundlagen erfordern:

- **Finanzmarktgesetze**, insb. Definition einer Bank, z.B.:
  - Fidleg/Finig
  - BankG und BankV
  - GWG
  - KKG
- **Daten und Datenbearbeitung:** Die Verfügbarkeit und Nutzung grosser Datenmengen erfordert sowohl aus Konsumenten- wie auch aus Anbietersicht klare Regeln. Big Data erlaubt einerseits Auswertungen für die Produktentwicklung und ermöglicht Prognosen zu Marktentwicklungen und Kundenwünschen. Damit werden auch immer präzisere Persönlichkeits- und Verhaltensanalysen möglich. Andererseits dient Big Data der Erfüllung regulatorischer Anforderungen sowie der Betrugsbekämpfung. Das Konzept von Big Data kollidiert dabei mit den Prinzipien von Zweckbindung und Datensparsamkeit des Datenschutzgesetzes. Hier sind verlässliche Grundlagen zu schaffen, so dass sich ein Nutzen für alle Parteien aus der weit reichenden Datennutzung ergibt.
- **Digitalisierung (eID, eUnterschrift etc.):** Ein Kernanliegen jedes Unternehmens, welches im Finanzbereich Fintech-Lösungen einsetzen will, betrifft die Möglichkeit zur Digitalisierung von Prozessen und Abläufen. Folgende Aspekte verhindern oder schränken die Digitalisierung ein, was häufig zu Medienbrüchen und Ineffizienzen führt:
  - „Digital Identity“ für natürliche Personen: Im Bereich der digitalen Identität fehlt für natürliche Personen bislang ein verlässliches Instrument, um diesen die elektronische Authentifizierung zu ermöglichen. Mit der Verfügbarkeit einer solchen digitalen Identität könnten nicht nur eine Vielzahl an bestehenden Dienstleistungen elektronisch angeboten werden, sondern auch neue Services digital für Konsumenten zur Verfügung gestellt werden.
  - Schriftlichkeitserfordernisse für bestimmte Verträge u. ä.: Aus Sicht von SFTI könnten hier – gerade auch kurzfristig – extreme Verbesserungen erzielt werden, indem anstelle einer Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“ verlangt wird. Dies

wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt, zuletzt im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

- **Neue Technologien:** Die Evolution und Nutzung neuer Technologien stellen neue Anforderungen auch an Finanzdienstleister und die zugrundeliegenden gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen. In diesem Kontext sind beispielsweise das Internet of Things (IoT) und Blockchain-Technologien zu nennen. Für beide Bereiche existieren bislang kaum bzw. keine konkreten Regelungen. Es ist daher in einem kontinuierlich andauernden Prozess zu prüfen, ob neue Regulation hier nötig und sinnvoll ist. Andererseits können neue Technologien bzw. Methoden auch helfen, die Einhaltung bestehender Regulierung zu erleichtern (z.B. neue Methoden zum Transaktionsmonitoring nach GWG, neue Methoden zur Identifikation, RegTech). Die Analyse neuer Technologien sollte daher als ein fortdauernder Prozess zwischen allen involvierten Akteuren auf politischer wie industrieller Ebene institutionalisiert werden, wie dies auch an anderen Finanzplätzen wie etwa London, Singapore oder Hongkong der Fall ist.
- **Markt (grenzüberschreitende Dienstleistungen, Passporting):** Schliesslich hängt mit der Art der Regulierung auch die Frage nach dem Markt bzw. Marktzugang eng zusammen. Regulierungsmodelle, welche jenen im EWR ähnlich sind, erleichtern den Marktzugang für innovative Ideen, Programme, Businessmodelle etc. (vgl. dazu auch die Ausführungen des Bundesrats in der Folgenabschätzung zur Fintech-Vorlage, S. 8). Aktuelle Beispiele betreffen etwa PSD2 o.ä. Ansätze.

## 2.3 Konkreter Vorschlag zum Vorgehen

### 2.3.1 Entwicklung Gesamtbild (Roadmap)

SFTI schlägt die Entwicklung eines Gesamtbildes (Roadmap) vor, welches nicht nur alle relevanten Akteure, sondern auch alle Prozesse und Services (Beratung, Zahlen, Anlegen, Finanzieren, übergreifend) sowie alle relevanten (regulatorischen) Aspekte (vgl. oben) mit einbezieht.

Zudem kann auch ein Einbezug internationaler Entwicklungen hierbei vorteilhaft sein. Primär zu fördern, z.B. durch geeignete Liberalisierungsschritte, sind Themen, für welche gestützt auf eine umfassende Analyse ein tatsächliches Bedürfnis besteht. Hierzu etablieren sich derzeit auf Ebene der neu ins Leben gerufenen Organisationen in London (Innovate Finance) oder Singapores FinTech Innovation Lab, die sich übernational abstimmen (s. hierzu auch 2.3.3).

### 2.3.2 Abgestimmte Strategie für Weiterentwicklung der Roadmap

SFTI schlägt vor, einen transparenten und nachvollziehbaren Entwicklungsprozess für den Schweizer Finanzplatz zu etablieren, welcher nicht nur kurzfristig wichtige Rahmenbedingungen sicherstellt, sondern auch mittel- bis langfristig eine Strategie bzw. Roadmap zur Digitalisierung im Finanzbereich entwickelt, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in diesem Feld sicherstellt. Eine solche Strategie muss breit abgestimmt sein und insbesondere auch Regeln bzw. ein grundsätzliches Vorgehen zur Weiterentwicklung im Bereich Fintech/Digitalisierung enthalten. Dabei sind insbesondere der transparente Einbezug aller relevanten Akteure sowie deren Anhörung und auch ein geplantes, vorab kommuniziertes Paket an Aktivitäten unerlässlich.

### 2.3.3 Einrichtung einer neutralen Fintech-Einheit

Zur Institutionalisierung dieses Prozesses ist überdies auch eine „neutrale“ Einheit wie dies bereits die Finanzplätze etwa die in London, Singapore oder Hongkong etabliert haben, zu prüfen. Die Aufgabe dieser Einheit wäre die kontinuierliche Überprüfung von Fintech-Innovationen entsprechend des o.g. Prozesses und die laufende Adaption der Strategie und der Roadmap sowie deren Auswirkungen auf die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen. In Abgrenzung zur Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie, deren primäre Aufgabe in der wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Ausgestaltung des Finanzplatzes ist, zielt die neue Fintech-Einheit auf die Kombination betriebswirtschaftlicher und insbesondere technischer Expertise im Sinne eines Labors ab, um Auswirkungen innovativer Technologien auf Geschäftsmodelle nicht nur abschätzen, sondern auch erproben zu können (z.B. Methoden zur automatisierten Extraktion von Kundendaten, automatisierte Regulierungsprozesse, etc.). Eventuell könnte das neutrale Swiss FinTech Innovation Lab der Universität Zürich unter Einbezug der Startups, Regulatoren und Banken sowie mit Schnittstelle zur Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie hier eine koordinierende Rolle mit einem neuen „Swiss RegTech Lab“ einnehmen.

## 3 Rollenbasierte Regulierung

### 3.1 Begründung

Abstufungen bzw. Unterscheidungen für verschiedene Lizenzen dürfen sachlogisch nicht allein aufgrund der Grösse von Unternehmen als Abgrenzungskriterium erfolgen, sondern müssen vor allem die Komplexität, Struktur und das Risikoprofil des Anbieters UND seiner Dienstleistung beurteilen, wie dies auch bewährte Praxis der FINMA ist (vgl. z.B.: FINMA-RS 2008/24, Rz 9, 101 u. 114).

Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn eine rollen- oder tätigkeitsbasierte Regulierung eingeführt würde. Betragsmässige Schwellen sind dagegen immer – mehr oder weniger– willkürlich und entbehren einer Sachlogik, weil die Risiken dieselben bleiben. So bleibt das Risiko für den einzelnen Anleger unverändert dasselbe, ob das Unternehmen, in welches er investiert, nun Publikumseinlagen in der Höhe von CHF 100 Mio. oder mehr entgegengenommen hat. Letztlich wird der Konsumentenschutz auch durch diese Massnahme geschwächt.

### 3.2 Erläuterung

Rollenbasierte Regulierung meint dabei *nicht* die Regulierung einzelner Akteure oder deren Geschäftsmodelle. Eine solche würde aufgrund der rasanten Entwicklung dem Markt immer hinterherhinken, was auch in den Erläuterungen zur Fintech-Vorlage treffend erwähnt wird.

Gemeint ist vielmehr eine Regulierung, welche nach einzelnen Rollen und deren Dienstleistungen unterscheidet. Je nach Rolle bzw. angebotener Dienstleistung wäre eine andere Lizenz nötig. So zum Beispiel eine Lizenz für die Abwicklung von Zahlungen und eine andere Lizenz für das Aktivgeschäft mit Fristentransformation etc. Auf diese Weise könnte die Regulierung auf die spezifischen Risiken abgestimmt werden und die Unternehmen könnten baukastenartig über verschiedene Lizenzen in die Strukturen des Finanzmarktes hineinwachsen. Eine solche Regulierung würde zudem die Auftrennung der Wertschöpfungsketten erleichtern.

### Beispiel:

Die Einführung der Zahlungsdienst-Lizenz (eMoney-License) im EWR. Ein Zahlungsdienst-Lizenznehmer kann im EWR Zahlungsdienste erbringen, insbesondere Zahlkonten führen und Zahlungssysteme betreiben (Beträge, die ein Zahlungsdienstleister für die Ausführung einer Zahlungsdienstleistung erhält, gelten dabei per Definition nicht als Publikumseinlage). Hingegen darf er weder Publikumseinlagen entgegennehmen, noch Kreditgeschäfte als Haupttätigkeit abschliessen. Dafür bräuchte er wiederum eine Banklizenz. Ein Beispiel wäre etwa ein Zahlungsdienstleister, der Zahlungen über das Smartphone anbietet (z.B. ApplePay, Twint Paymit, etc.).

### Regelungsmaterien:

Erfolgversprechende Liberalisierung (rollen- und risikobasiert) ist dabei aus Sicht von SFTI vorab bei Themen wie Bewilligungsanforderungen und organisatorischen Pflichten denkbar und willkommen.

Möglich ist wohl auch eine gewisse Liberalisierung in Bereichen wie Konsumenten- und Anlegerschutz, wobei hier auf eindeutige, klare Information bzw. Transparenz zu achten ist. Damit würde Eigenverantwortung bei der Teilnahme am Finanzmarkt wieder grösser geschrieben und eine breitere Diversifizierung der Anbieter ermöglicht.

Bei Regelungsmaterien, welche zum Schutz des gesamten Finanzplatzes gelten (wie z.B. Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei, u.ä.) gibt es aus Sicht von SFTI hingegen keinen Spielraum für Liberalisierung.

## 4 Zu den Vorschlägen des Bundesrats

### 4.1 Säule 1: Verlängerung Frist für Abwicklungskonten

Der Bundesrat schlägt die Verlängerung der Frist für Abwicklungskonten auf 60 Tage vorab mit Blick auf Crowdfunding-Dienstleistungen vor, weil die Mittelbeschaffung über solche Plattformen in der Regel länger als sieben Tage dauere. Aus Sicht von Crowdfunding-Plattformen dürfte allerdings auch eine auf 60 Tage verlängerte Frist eher knapp bemessen sein, stehen doch Crowdfunding-Projekte teilweise während bis zu 3 Monate für die Mittelbeschaffung auf einer solchen Plattform. Entsprechend der vorgeschlagenen rollenbasierten Regulierung, könnte die Fristverlängerung aber auch für Dienstleister innerhalb von digitalen Zahlungssystemen interessant sein. So könnte beispielsweise ein (Staged-)Wallet-Betreiber (digitales Portemonnaie, in welchem Zahlungsinstrumente wie beispielsweise eine Kreditkarte hinterlegt werden; z.B. PayPal in klassischer Ausprägung), welcher die Transaktionsbeträge von Zahlern entgegennimmt und an die Zahlungsempfänger weiterleitet, von der Verlängerung der Abwicklungsfrist profitieren.

Den Vorteilen für bestimmte Rollen und deren Business-Modelle steht ein für die Kunden erhöhtes Risiko gegenüber, weil eine längere Haltedauer auch den „Schwebezustand“ verlängert, in welchem die Vermögenswerte nicht mehr beim Zahler, aber auch noch nicht beim effektiven Zahlungsempfänger vorhanden sind, sondern bei einer dritten Person liegen. Damit wird das Risiko erhöht, dass die Vermögenswerte in diesem Schwebezustand „verloren“ gehen. Weil eine betragsmässige Obergrenze nicht vorgesehen ist, können auf diese Weise sehr hohe Vermögenswerte während 60 Tagen bei Drittpersonen „parkiert“ werden, was wiederum Fragen zur Anwendbarkeit der Geldwäschereivorschriften im Bereich der Führung von Abwicklungskonti aufwirft.

Die Frist soll neu in der Bankenverordnung festgeschrieben werden, statt auf einer Praxis der FINMA basieren, womit die Rechtssicherheit gegenüber heute verbessert wird. Dies ist aus Sicht von SFTI zu begrüßen, ist doch fehlende Rechtssicherheit ein eigentlicher Innovations-killer.

Zu Recht weist die Bankiervereinigung in ihrer Stellungnahme (vgl. dort Punkt A.1) darauf hin, dass die geplante Änderung zu Lücken im Geldwäschereiabwehrdispositiv führen könnte. Dies gilt es auch aus der Sicht von SFTI zu verhindern.

Insgesamt überwiegen aus Sicht von SFTI die Chancen für die Entwicklung von neuen, innovativen Geschäftsmodellen, weshalb SFTI die Säule 1 befürwortet. Allerdings ist die Frist von 60 Tagen mit Blick auf das Risiko des Verlusts solcher „schwebenden“ Vermögenswerte sehr lange. Eine Korrektur wäre ausserdem ggf. mit Blick auf allenfalls im Geldwäschereiabwehrdispositiv entstehende Lücken vorzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob dieser Ansatz nicht auch für andere Rollen und Geschäftsmodelle von Interesse ist.

#### 4.2 Säule 2: Bewilligungsfreier Raum

Durch die Schaffung eines bewilligungsfreien Raums will der Bundesrat das Testen von neuen Geschäftsideen auch mit mehr als 20 Kunden ermöglichen. Die relativ tiefe Grenze von CHF 1 Mio. soll dabei verhindern, dass die Effizienzgewinne neuer Geschäftsmodelle lediglich in der Vermeidung von Aufwand zur Einhaltung der Regulierung bestehen. Das gleichzeitig entstehende Risiko für Personen, welche die Einlagen leisten, soll dadurch kompensiert werden, dass Anbieter ihre Kunden informieren müssen, dass ihr Unternehmen nicht von der FINMA beaufsichtigt wird und die Einlagen nicht von der Einlagensicherung erfasst sind.

Der Vorschlag hat noch einen weiteren Aspekt: So würde es Personen und Unternehmen ermöglicht, Projekte über Crowdfunding-Plattformen finanzieren zu lassen, ohne aufgrund der Überschreitung der heute geltenden 20-er Regel zur Bank zu werden, soweit diese Finanzierung als eine Art Darlehen ausgestaltet ist und sich die Finanzierung nicht auf mehr als CHF 1 Mio. beläuft. Die neue Regelung für den bewilligungsfreien Raum, soll die bisherige 20er-Regelung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Das heisst, es soll dabei bleiben, dass weiterhin auch derjenige nicht gewerbsmässig handelt, der weniger als 20 Publikumseinlagen im Wert von mehr als CHF 1 Mio. entgegennimmt.

Auch innerhalb einer solchen „Sandbox“ sind die Geldwäschereibestimmungen einzuhalten. Damit wird (zumindest diesbezüglich) verhindert, dass neue Geschäftsmodelle, welche sich hauptsächlich durch Effizienzgewinne aufgrund vermiedener Regulierung auszeichnen, aufgezo- gen werden, was nicht zielführend wäre.

Insgesamt begrüsst SFTI die Schaffung dieses bewilligungsfreien Raums.

#### 4.3 Säule 3: FINTECH-Lizenz

Der Bundesrat geht davon aus, dass viele Fintech-Geschäftsmodelle eine Banklizenz voraussetzen, obwohl sie nicht das gesamte Dienstleistungsspektrum einer Bank, sondern lediglich gewisse Elemente davon anbieten und entsprechend auch über ein tieferes Risikoprofil verfügen würden. Damit nimmt auch der Bundesrat eigentlich die Position ein, dass die verschiedenen Rollen („Dienstleistungsspektren“) unterschiedlich und entsprechend ihrem Risikopotential angemessen zu regulieren sind. Dennoch schlägt der Bundesrat dann aber mit der Fintech-Lizenz vor, **dieselben Dienstleistungen über- bzw. unterhalb einer (willkürlich) festgelegten Grenze anders zu regulieren.** Das Risiko für den einzelnen Kunden ist dabei (bei derselben Dienstleistung) offensichtlich dasselbe.



Diese neue Bewilligungskategorie wird unter dem Titel „Innovationsförderung“ vorgeschlagen. Dabei geht aus den Erläuterungen nicht klar hervor, ob die Fintech-Lizenz Geschäftsmodelle ermöglichen soll, welche darauf ausgelegt sind, dauerhaft in dem vorgegebenen Rahmen von bis zu CHF 100 Mio. zu funktionieren. Oder ob damit innovative Geschäftsmodelle gefördert werden sollen, welche an sich auch im Bereich über CHF 100 Mio. funktionieren würden, aber im Sinne einer Starthilfe in einer Anfangsphase von tieferen Regulierungsanforderungen profitieren sollen. Im ersteren Fall dürften sich vorab Business-Modelle für eine Fintech-Lizenz bewerben, welche ausschliesslich von Effizienzgewinnen aufgrund vermiedener Regulation basieren. Eine solche Regulierung wäre keineswegs innovationsfördernd, sondern würde sich – ohne einen Mehrwert zu bringen – lediglich kannibalisierend auf die etablierten Akteure im Markt auswirken, welche die gesamte Regulation einzuhalten haben.

Um klarzustellen, dass – wie der Name suggeriert – tatsächlich innovative Geschäftsmodelle gefördert werden sollen, müsste die **Fintech-Lizenz befristet** werden. **Ein „Up-or-Out“-System würde sicherstellen, dass keine Geschäftsmodelle werden, welche nur unterhalb der Schwelle von CHF 100 Mio. überhaupt funktionieren.**

**Alternativ könnte Folgendes diskutiert werden:** Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagen neuen Fintech-Lizenz, welche dazu führen würde, dass ein bedeutender Teil eines Kerngeschäfts klassischer Banken, die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einer Höhe von CHF 100 Mio., auch von Nicht-Banken betrieben werden könnte, würde auch die Einführung **rollenbasierter Lizenzen** die Innovation auf dem Finanzplatz fördern. Wie oben in Punkt 3 erläutert, müsste für verschiedene Lizenzen zwischen den Dienstleistungen unterschieden werden. Einerseits beispielsweise eine Lizenz für die Abwicklung von Zahlungen, wobei Beträge, die für die Ausführung einer Zahlungsdienstleistung entgegengenommen werden, nicht (auch nicht nach 60 Tagen) als Publikumseinlage gelten. In diesen Bereich würden Crowdfunding-Plattformen ebenso wie beispielsweise Issuer und Acquirer in Kreditkartensystemen fallen. Andererseits wäre für die Dienstleistung „Entgegennahme von Publikumseinlagen“ eine andere Lizenz (Banklizenz) notwendig.

Diese Lösung hätte den Vorteil, dass eine Abgrenzung nicht aufgrund letztlich beliebiger Grenzbeträge erfolgen müsste, sondern sich auf verschiedene Tätigkeiten bzw. Rollen innerhalb des Finanzmarkts beziehen würde (s. hierzu auch die Ausführungen zu rollenbasierter Regulierung, Punkt 3). Die Lizenzerteilung könnte schliesslich mit den notwendigen Schutzmechanismen für Konsumenten verbunden werden.

Das Abgrenzungskriterium der Höhe der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist aus Sicht SFTI falsch gewählt. Es fehlt an konzisen Definitionen von Tätigkeiten und Rollen und damit sachlogischen Abgrenzungskriterien für die verschiedenen Lizenzen.

Sollte diese Fintech-Lizenz eingeführt werden, ist darauf zu achten, dass ein Level-Playing-Field eingehalten wird. Entsprechend sind die Ausführungen in den Erläuterungen hinsichtlich „konsolidierter Betrachtungsweise“ zumindest zu präzisieren. Zudem wäre die Bezeichnung „Innovationsförderung“ zu überdenken. Und schliesslich müsste die Befristung der Fintech-Lizenz bzw. die Einführung eines „Up-or-Out“-Systems geprüft werden, welches sicher stellen könnte, dass keine Business-Modelle entworfen werden, welche nur unterhalb der Schwelle von CHF 100 Mio. überhaupt funktionieren und damit keine echte Innovation darstellen.



Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer eingangs formulierten Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Für die Arbeitsgruppe Regulations von SFTI:

Sig. Noemi Heusler  
Geschäftsstellenleiterin

Sig. Dr. Thomas Puschmann  
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel  
Mitglied der AG Fintech Regulations